

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss der Tholen Deponiegesellschaft mbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Inertstoffdeponie der Klasse DK 0 im Bereich des Polders 3, in der Gemeinde Titz, Gemarkung Titz, Flur 38, Flurstück 480 tlw.

Auf Antrag der Tholen Deponiegesellschaft mbH hat der Kreis Düren am 08.09.2016 den Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Inertstoffdeponie der Klasse DK 0 auf den oben genannten Flurstücken festgestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird die Zulässigkeitsentscheidung nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

INHALT DES BESCHLUSSES

- I. Der Plan der Tholen Deponiegesellschaft mbH vom 22.04.2015, zuletzt modifiziert am 01.10.2015, zur Errichtung und zum Betrieb einer Inertstoffdeponie der Klasse DK 0 im Bereich des Polders 3, der Bestandteil einer Abtragungsgenehmigung ist, wird mit den nachfolgenden Regelungen für die Flächen in der Gemeinde Titz, Gemarkung Titz, Flur 38, Flurstück 480 tlw. (Polder 3) festgestellt.
Der Plan umfasst auch die beantragten Ausnahmen von den Anforderungen der DepV und DepSÜVO NRW:
- Verzicht auf eine Basisabdichtung und Sickerwasserfassung,
 - Grenzwerte für die Abfallablagerung,
 - Verzicht auf eine Grundwasserüberwachung,
 - Verzicht auf die Erhebung von Deponiegas-, und Wasserhaushaltsdaten,
 - Befreiung von Pflichten nach DepSÜVO NRW.

Die Nebenbestimmungen folgender Bescheide gelten weiter fort, soweit der betreffende Aspekt in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht anderslautend geregelt wird:

- Abtragungsgenehmigung des Regierungspräsidenten Köln vom 01.06.1978 (Az.: 51.2.2-DN 2/4) in der aktuellen Fassung
- Abtragungsgenehmigung des Regierungspräsidenten Köln vom 11.11.1993 (Az.: 51.2.7-DN 4/10 und 9/5) in der Fassung des Bescheides vom 07.09.2016

- II. Durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere
- die Genehmigung nach § 35 (2) 2 KrWG (Errichtung und Betrieb einer Deponie)
 - die Sondernutzungserlaubnis für die Anbindung des Abgrabungsgeländes an die Landstraße L 12 nach §§ 18 und 20 StWG NRW
 - die Zustimmung der Straßenbaubehörde nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 StrWG NRW für die Anbindung an die Landstraße L 12.
- und
- die Befreiung gemäß §§ 1 und 3 DepSÜVO NRW von der Berichtspflicht sowie der Pflicht zur Erhebung von Grundwasserdaten, Wasserhaushaltsdaten und Daten zu Deponiegas.
- III. Die gegen den Plan erhobenen Bedenken werden, soweit sie nicht zurückgenommen wurden oder ihnen durch die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, zurückgewiesen.
- IV. Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter Nebenbestimmungen.

BELEHRUNG ÜBER DEN RECHTSBEHELF

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Aachen übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

AUSLEGUNG DES PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSSES

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der Nebenbestimmungen, der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie der dazugehörigen Planunterlagen ist in der Zeit

vom 19.10.2016 bis einschließlich 02.11.2016

bei der Gemeindeverwaltung Titz, während der allgemeinen Dienststunden von

**Montags bis Mittwoch 07.30 Uhr - 13.00 Uhr und
14.00 Uhr - 16.00 Uhr**

**Donnerstag 07.30 Uhr - 13.00 Uhr und
14.00 Uhr - 18.00 Uhr**

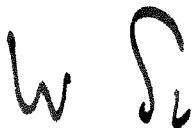
Freitag 07.30 Uhr - 12.30 Uhr

in Zimmer 7 im Rathaus, Landstraße 4 in Titz zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Darüber hinaus können die Unterlagen gemäß § 27a VwVfG NRW ab dem 19.10.2016 auch im Internet unter dem Link <http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahren> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Zurverfügungstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Düren ausschließlich der Inhalt der bei der Gemeinde Titz zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen maßgebend ist.

Düren, den ²⁴ September 2016



(Wolfgang Spelthahn)

Landrat